

## Interessenvertretung durch Kammern – sachliche Reichweite und verfahrensrechtliche Anforderungen

RA Dr. Jürgen Möllering

1. Der gesetzliche Auftrag, die **Interessen ihrer Mitglieder** – und **nur** ihrer Mitglieder - wahrzunehmen, ist grundsätzlich bei allen Kammerorganisationen gegeben. Die konkrete Ausgestaltung ist unterschiedlich.
2. Der gesetzliche Auftrag umfasst **kein allgemeines politisches Mandat**. Stellungnahmen der Kammern müssen einen nachvollziehbaren Bezug zu den gewerbe- bzw. berufsspezifischen Interessen der Mitglieder haben. Dass sie **daneben** ggf. **auch** einen allgemeinen politischen Bezug haben, ist unschädlich.
3. Bei **IHKs** ist zudem speziell die Wahrnehmung **sozialpolitische und arbeitsrechtlicher Interessen ausgeschlossen**. Stellungnahmen zu Fragen der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts sind in Bezug auf deren gesamtwirtschaftliche Auswirkungen hingegen erlaubt.
4. Kammern sind „**gemeinwohlgebunden**“. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Kammern bei der **Ermittlung** des zu vertretenden Interesses „kammerexterne divergierende Aspekte“ zu berücksichtigen haben. Interessen von Nichtmitgliedern können nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich in die Interessen der Mitglieder „hineinprojizieren“ lassen. Offen bleibt die Frage, ob und wie ggf. Verfassungsziele in die Kammerstellungnahmen einfließen müssen.
5. Die „Gemeinwohlbindung“ äußert sich jedoch bei der **Vertretung des Interesses nach außen**. Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Berufs und die Beratung staatlicher Stellen sind bei den Kammern zwei Seiten des gleichen Auftrags: Die Beratung erfolgt aus dem Gesamtinteresse heraus. Aus dem „gemeinwohlgebundenen“ Beratungsauftrag folgt auch, dass den Kammern einige Ausdrucksformen der „Lobbyarbeit“ nicht zugänglich sind.
6. Vertretung des Gesamtinteresses ist mehr als die reine Bündelung gemeinsamer Interessen, denn letztere setzt voraus, dass die zu bündelnden Interessen zumindest im Wesentlichen gleichgerichtet sind. Das **Gesamtinteresse** ist demgegenüber das **Ergebnis eines verfassten Prozesses der Interessenabwägung und des Interessenausgleichs**, in den die Interessen aller Kammermitglieder – auch völlig gegensätzlicher Natur – einfließen.
7. Ein wesentliches Element des Prozesses der Gesamtinteressenermittlung ist bei den IHKs die als Gruppenwahl durchgeführte Wahl zu Vollversammlung. Durch sie wird sichergestellt, dass die **Vollversammlung ein typisierendes Abbild der Wirtschaft** des IHK-Bezirks ist. Die Vollversammlung ist daher auch das geeignete Gremium, um die vorgeschriebene Interessenabwägung und zumindest den Versuch eines Interessenausgleichs vorzunehmen. Für Abweichungen in Eilfällen sind Regelungen in der Satzung zu treffen.
8. Das von der Vollversammlung – ggf. per Mehrheitsbeschluss - festgestellte Gesamtinteresse ist auch von denjenigen Mitgliedern hinzunehmen, deren Interesse

abweichend ist. Aus dem **Beratungsauftrag** folgt jedoch, dass nicht nur der reine Beschluss nach außen kundgetan werden soll. Die Position der IHK ist vielmehr zu **begründen**, wozu ggf. gehören kann, dass auch auf abweichende Interessen hingewiesen wird.

9. Interessenvertretung durch **Dachverbände** ist zulässig, soweit deren Kompetenz nicht diejenige der zugehörigen Kammern überschreitet und durch die Verbandssatzung sichergestellt ist, dass die Interessenermittlung in einem den Kammern entsprechenden verfassten Verfahren erfolgt und die einzelne Kammer nicht an die Positionen des Dachverbandes gebunden ist.
10. Die Interessenvertretung durch die Kammern unterliegt ausschließlich der **Rechtsaufsicht**. Diese bezieht sich nur auf das Verfahren, nach dem diese Stellungnahmen zustande gekommen sind und ggf. darauf, ob die Kammer mit der Stellungnahme ihre gesetzliche Zuständigkeit überschritten hat. In letzterem Fall können auch einzelne Mitgliedern Unterlassungsklage bei den jeweils zuständigen Gerichten erheben. Noch nicht abschließend geklärt erscheint die Frage, welche Rechtsmittel den Kammermitgliedern bei Stellungnahmen des Dachverbandes zustehen.

JM/01/09/2009